

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 1167

vom 9. April 1991

Gemeinde Binningen, Waldbaulinienplan "Kirschtalrain"

A.

Der Einwohnerrat Binningen hat am 18. Juni 1990 den Waldbaulinienplan "Kirschtalrain" sowie die damit verbundene Änderung des Waldbaulinienplanes "Waldeck/Kirschtalrain" beschlossen.

B.

Die öffentliche Planaufgabe fand vom 15. September bis 15. Oktober 1990 statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 37 vom 13. September 1990 sowie im Binniger Anzeiger Nr. 32 vom 13. September 1990 bekanntgemacht. Die auswärtigen Grundeigentümer wurden zudem mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 6. September 1990) auf die Planaufgabe hingewiesen. Innert der Auflagefrist wurden keine Einsprachen eingereicht.

C.

Mit Schreiben vom 16. Oktober 1990 ersucht der Gemeinderat Binningen um die regierungsrätliche Genehmigung des Waldbaulinienplanes. Für weitere Einzelheiten wird auf den Akteninhalt und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 sind die Gemeinden befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung u.a. auch Waldbaulinienpläne zu erlassen. Diese Bauvor-

schriften erwachsen jedoch erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft.

II.

Die der Genehmigung vorausgehende Prüfung beschränkt sich laut § 3, Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung. Der Regierungsrat hat demnach vor allem darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen das übergeordnete kantonale und eidgenössische Recht verstösst.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

1.2 Eine kantonale Vorprüfung fand nicht statt. Die Abklärungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, u.a. auch beim Forstamt, ergaben jedoch keine Beanstandungen. Damit sind auch materiell-rechtlich die Voraussetzungen für eine Genehmigung gegeben.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen

://: 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden der vom Einwohnerrat Binningen am 18. Juni 1990 beschlossene Waldbaulinienplan "Kirschtalrain" und die damit verbundene Änderung des Waldbaulinienplanes

"Waldeck/Kirschtalrain" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 11/BSP/57/0 und 11/BSP/33/1 versehenen Exemplare des Situationsplanes M 1:500.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglements für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Binningen, 4102 Binningen
- Bauverwaltung Binningen, 4102 Binningen
- Kreisgeometerbüro Binningen, Weihermattstrasse 2, 4102 Binningen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Bauinspektorat
- Forstamt
- Vermessungsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (7)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Prof. Dr. Landwehr:

